



Regeln der Zwingernamen

Artikel 1

Die Zwingernamen werden in einem besonderen Buch des Stammbuch-Sekretariats eingetragen. Der Stammbuchführer ist für eine ordnungsgemäße Führung dieses Buches verantwortlich. Die eingetragenen Zwingernamen sind gesetzlich geschützt.

Artikel 2

Der eingetragene Zwingername berechtigt den Züchter zur Benützung des Namens für seine Katzen. Nur Mitglieder einer anerkannten FFH-Sektion können ihre Zwingernamen eintragen lassen. Es ist eine Auswahl von 3 Namen dem Stammbuchsekretariat mitzuteilen. Diesen Namen sind auf maximal 15 Buchstaben zu beschränken. Das Gesuch ist vom Züchter durch seinen Sektionspräsidenten gegenzeichnen zu lassen.

Artikel 3

Die FIFe kann einen ihr nicht geeignet erscheinenden Zwingername ablehnen und einen neuen Vorschlag verlangen. Die Ablehnung erfolgt, wenn ein ähnlich klingender Name bereits eingetragen ist und dies zu Verwechslungen führen könnte.

Artikel 4

Der Zwingername ist persönliches Eigentum des Züchters und kann nicht an Dritte weitergegeben (bzw. abgetreten werden (*Ausnahme Art. 11). Der Zwingername ist im Hauptbuch der FIFe registriert. Eine Abänderung nach der Eintragung ist nur mit einem neuen Antrag möglich, nach der Eintragung des Zwingernamens erhält der Züchter eine nummerierte Urkunde.

Artikel 5

Die Gebühren für die Eintragung des Zwingernamens werden durch die Delegierten-Versammlung auf Vorschlag des Stammbuchsekretariats festgelegt, und sind mit der Eingabe des entsprechenden Formulars zahlbar.

Artikel 6

In den Stammbäumen, Deckbescheinigungen und Transfers, Ausstellungskatalogen und anderen offiziellen Dokumenten muss der Name der Katze in Verbindung mit dem Zwingernamen und mit der Stammbuchnummer erscheinen.

Artikel 7

Jedes Mitglied einer anerkannten Sektion kann nur einen Zwingernamen führen.

Artikel 8

Wenn der Zwingernamen auf den Namen einer Partnerschaft eingetragen ist, kann keiner der beiden Partner einen zweiten Zwingernamen bekommen. (gem. FIFe-Reglement für Zwingernamen).

**Artikel 9**

Jede Katze kann nur den Zwingernamen ihres Züchters tragen. Man versteht unter Züchter den Besitzer der Katze im Moment ihrer Deckung. Der Züchter kann jedoch dem Käufer der gedeckten Katze die Erlaubnis geben, die Jungen unter seinem Zwingernamen eintragen zu lassen.

Artikel 10

Wie bei jedem offiziellen Dokument, ist es verboten einen eingetragenen Zwingernamen abzuändern, d.h. ihm etwas anzufügen oder wegzulassen.

Artikel 11

Der Zwingername ist nur auf direkte Erben oder den Ehegatten des Züchters übertragbar unter der Bedingung, dass diese Mitglieder bei der gleichen Sektion sind und die Änderung dem Stammbuchführer mitgeteilt wird. Es ist jederzeit möglich, auf einen Zwingernamen zu verzichten. Die Anmeldegebühr wird bei Verzicht auf einen Zwingernamen nicht mehr zurückerstattet.

Artikel 12

Ein frei gewordener Zwingername kann erst nach 20 Jahren wieder benutzt werden, es sei denn, dass der Name innerhalb dieser Frist von einem Nachkommen übernommen wird (Art. 11).

Artikel 13

Ausnahmefälle werden vom Stammbuchsekretariat im Einvernehmen mit der Technischen Kommission der FFH behandelt.

Artikel 14

Die im LO eingetragenen Zwingernamen werden gleichzeitig bei der FIFe in einem speziellen Buch eingeschrieben, das alle ihr angeschlossenen Verbände umfasst.

Die vorgenannten Regeln sind in Übereinstimmung mit denjenigen der FIFe.

Artikel 14

Zuwendungen gegen die vorstehenden Regeln werden nach den Disziplinar-Vorschriften der FFH geahndet.